

den Kauf gleich jedem andern Kaufmanne ein unbeschränktes Verfügungsrecht über die Waare; er kann sie verkaufen, verschenken, vernichten, ohne dem Verleger darüber Rechenschaft stehen zu müssen, er haftet demselben nur, wenn er die Waare nicht zurückgeben kann, für Zahlung des Preises. Er erscheint mithin als selbständiger Geschäftsmann, der in keinem Vertretungsverhältnisse zum Verleger steht. Folglich erwirbt aus den Verträgen mit den einzelnen Abnehmern lediglich der Sortimenterechte und Pflichten gegen seine Käufer; der Verleger steht zu den Abnehmern seines Sortimenters in gar keiner rechtlichen Beziehung, so wenig als z. B. der Fabrikant die Kunden seines Geschäftsfreundes aus Forderungen an den letztern in Anspruch nehmen kann.

Wie aber, wenn der Verleger durch Prospective und öffentliche Ankündigungen Jedermann seine Artikel (durch Vermittlung des Sortimenters) anbietet? In dieser Beziehung ist zunächst hervorzuheben, daß das bloße Anbieten keine Verbindlichkeiten erzeugt. Dazu gehört vielmehr, daß Leistung und Gegenleistung zwischen den Parteien bestimmt festgestellt sind, daß eine wirkliche Vereinbarung zu Stande gekommen ist. Der Prospect enthält weiter nichts als die Erklärung des Verlegers, daß er bereit sei, zu liefern, und fordert auf, Bestellungen bei ihm zu machen. Erst durch die Bestellung, den Vertrag, entstehen Rechte und Verbindlichkeiten und zwar, wie oben bemerkt ist, nur für die Personen, welche mit einander contrahirt haben. Es ist also immer entscheidend, zwischen welchen Personen contrahirt worden ist. Die Oessentlichkeit des Prospects, um das beiläufig zu erwähnen, kann die Verbindlichkeit des Verlegers nicht erweitern. Ob er schriftlich nur einem Sortimenter seine Artikel offerirt, oder öffentlich Jedermann, das ist juristisch gleichgültig; er haftet immer nur Denjenigen, die bei ihm bestellen, diesen aber natürlich nach Maßgabe des Prospects.

Wenden wir uns nun zu dem vom Fragesteller gegebenen Beispiel: Ein Werk in 30 Lieferungen mit einer Prämie am Schluß für den Abnehmer sämtlicher Lieferungen wird ausgegeben und sammt Prämie vollendet. Hundert Abnehmer beziehen Liefg. 1—24. von einem Sortimenter, der dieselben in Rechnung empfängt, aber zur Ostermesse, wo eben Liefg. 25. erscheint, den Verleger nicht bezahlt, in Folge dessen die Fortsetzung sammt Prämie nicht erhält und später in Concurse geräth. Der Verleger hat für 100 Exemplare kein Geld erhalten und sieht sich 100 Kunden des Sortimenters gegenüber, die den Schluß sammt Prämie von ihm verlangen. — Was ist Rechtens?

Die Antwort lautet so: Derjenige, welcher bei dem Sortimenter auf das angekündigte Werk subscribirt, schließt mit demselben einen Vertrag dahin ab, daß der Sortimenter ihm das Werk gegen Zahlung des Preises liefern solle. Der Subscriber contrahirt also mit dem Sortimenter; dieser, nicht der Verleger, verpflichtet sich dem Subscribern zur Gewährung von 30 Liefgn. sammt Prämie, und folglich hat auch lediglich der Sortimenter für Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu haften. Kommt er seiner Pflicht nicht nach, so hat der Subscriber einen klagbaren Anspruch gegen ihn auf Lieferung der fehlenden Hefte sammt Prämie, resp. auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, welcher in solchen Fällen dem Preise der nicht gelieferten Hefte gleichsteht wird. An den Verleger, den die Subscribern meistens gar nicht kennen, steht ihnen keine Forderung zu, sie haben mit ihm nicht contrahirt.

Welche Rechte und Pflichten hat nun der Verleger gegen den Sortimenter? Der Verleger hat sich verpflichtet, dem letztern 100 Exemplare à 30 Liefgn. zu gewähren und muß dieselben also gewähren; er ist aber berechtigt, falls zur bestimmten Zeit die Zahlung nicht erfolgt, seine noch übrige Leistung zurückzuhalten. Er braucht also die Lieferungen 25—30. nicht zu gewähren, so lange er für

Liefg. 1—24. keine Zahlung erhalten hat, und kann unbedenklich wegen dieser fälligen Zahlung Klage gegen den Sortimenter erheben. Gegen die Subscribern dagegen kann er keinen Anspruch geltend machen.

Etwas anders gestaltet sich die Sache, wenn der Sortimenter in Concurse geräth. Nach den eigenthümlichen für das Concurseverfahren geltenden Grundsätzen haben die Gläubiger des Gemeinschuldners kein Zurückbehaltungsrecht wegen ihrer Forderungen. Der Verleger ist also verpflichtet, die fehlenden Lieferungen sammt Prämie für 100 Abnehmer zur Concursemasse zu liefern und hat seine Ansprüche auf Zahlung im Concurse anzumelden.

Auf der andern Seite haben die Subscribern Zahlung für die Liefgn. 25—30. zu leisten und ihre Ansprüche auf Gewährung der fehlenden Hefte ebenfalls anzumelden. Regelmäßig pflegt zwar bei der Subscription bedungen zu werden, daß der Preis für die einzelne Lieferung bei deren Aushändigung zu entrichten sei, und man könnte geneigt sein, daraus zu folgern, daß die Subscribern die Zahlung mit Recht verweigern dürfen, so lange sie die fehlende Lieferung nicht erhalten. Es ist indessen zu erwägen, daß die Bestellung des Werkes eine einmalige ist, daß nur ein Kaufvertrag geschlossen, nur ein Preis bedungen wird; lediglich die Erfüllung des Vertrags ist auf beiden Seiten getheilt, so daß der Verkäufer das Kaufobject in einzelnen Partien gewährt, der Käufer den Kaufpreis in einzelnen Raten bezahlt. Wer subscribirt, bestellt eben das ganze Werk und verpflichtet sich mit der Subscription, das Kaufgeld für das ganze Werk zu bezahlen. Daraus folgt, daß schon mit der Subscription der Anspruch des Sortimenters gegen den Käufer auf Zahlung des ganzen Preises erwächst, und mithin muß der Subscriber bei ausbrechendem Concurse den noch schuldigen Theil des Preises zahlen, wogegen es ihm freisteht, seinen Anspruch auf Gewährung der fehlenden Lieferungen im Concurse anzumelden.\*)

Uebrigens soll nicht geleugnet werden, daß namentlich in Fällen der bezeichneten Art das Verhältniß zwischen Verleger und Sortimenter sich dem Commissionsgeschäft nähern oder in dasselbe übergehen könne. Im Allgemeinen lassen sich hierüber keine Regeln aufstellen, es wird immer auf die Vereinbarung im einzelnen Falle ankommen. Auf die Beantwortung der gestellten Frage hat diese Möglichkeit aber keinen Einfluß. Wenn ein Sortimenter ein einzelnes Geschäft im eignen Namen für fremde Rechnung abschließt, soll er nach Art 378. des Handelsgesetzbuches als Commissionär gelten. „Durch die Geschäfte, welche er als Commissionär mit Dritten schließt, wird er (nach Art. 360. al. 2.) allein berechtigt und verpflichtet. Zwischen dem Committent und dem Dritten entstehen daraus keine Rechte und Pflichten.“

### Personalnachrichten.

Herr Oskar Leiner in Leipzig hat in Anerkennung der vielfachen Verdienste, welche er sich um die Ausstellung in Wittenberg erworben, die Goldene Medaille erhalten.

In der Nacht vom 28. zum 29. August ist Herr Friedr. Schultheß (Vater) in Zürich nach wiederholten Krankheitsanfällen im Alter von 65 Jahren plötzlich verschieden.

\*) Bei dieser Folgerung scheint der Herr Verfasser, dem wir für seine interessante Abhandlung hiermit aufs verbindlichste danken, von der Annahme ausgegangen zu sein, daß bei Lieferungsverträgen in der Regel eine Verpflichtung zur Abnahme des Ganzen bestehe; dies gehört jedoch bekanntlich nur zu den Ausnahmefällen, und überall sonst, wo eine jede einzelne Lieferung ein selbständiges Kaufobject bildet, könnte auch die vorstehende Rechtsdeduction unzweifelhaft keine Anwendung finden. D. Red.